



Können ab 2021 die Betreuungsplätze für 6.400 Kinder gesichert werden?

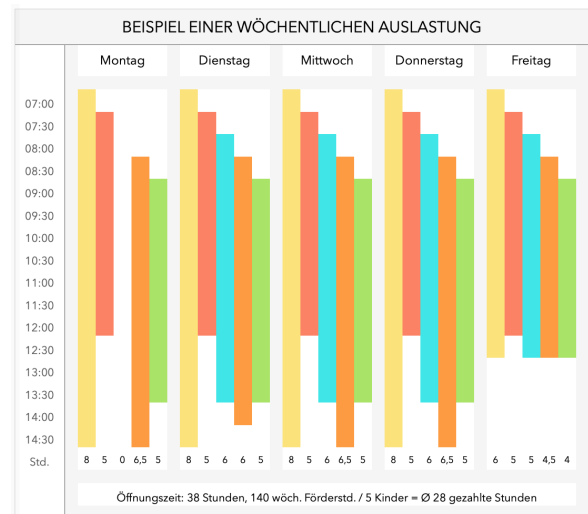
In Schleswig-Holstein werden 6.461 der insgesamt 26.909 Kinder von 0-3 Jahren durch mehr als 1600 Kindertagespflegepersonen betreut (Quelle: 2019 Statistisches Bundesamt). Die Kindertagespflegepersonen betreuen, meist in ihren Privaträumen, bis zu 5 gleichzeitig anwesende Kinder und bilden damit ein wichtiges Standbein in der öffentlich geförderten Kindertagesbetreuung. Ein bislang verlässlicher Partner um den Eltern eine Berufstätigkeit, gerade auch in Corona-Zeiten, zu ermöglichen und den Rechtsanspruch auf einen Betreuungsplatz zu erfüllen.

Mit der Kita-Reform wird eine erhebliche Stärkung der Kindertagespflege beabsichtigt. Bislang galten unterschiedliche Zuständigkeiten und Regelungen für die Finanzierung von Kitas und freiberuflicher Kindertagespflege. Zukünftig sollen beide Betreuungsformen gleichberechtigt nebeneinander gestellt werden und dort, wo es die unterschiedlichen Betreuungsformen ermöglichen, auch gleich behandelt werden, so die Intention der Landesregierung.

„Wir empfinden die Ziele der Kita-Reform als sehr begrüßenswert. Neben der relevanten Elternbeitragsdeckelung und Qualitätssteigerung ist die Verbesserung der Rahmenbedingungen für Kindertagespflege eines der großen Bestreben der Landesregierung. Das neue Gesetz sieht eine vergleichbare Entlohnung zu einer Kita-Angestellten vor (Quelle: Drucksache 19/1699, Begründungsteil §46 Abs 4). Aber wichtige Aspekte hierzu bleiben leider unberücksichtigt“, so der Landesverband Kindertagespflege Schleswig-Holstein e.V., der mehr als 500 Mitglieder aus dem Bereich der Kindertagespflege zu verzeichnen hat.

Kindertagespflege in Schleswig-Holstein stellt sich, im Gegensatz zur Kita, auf den individuellen Bedarf des Kindes/der Sorgeberechtigten ein. Die frühen Betreuungszeiten ab 6 Uhr morgens, die späten Randzeiten bis 18 Uhr oder gar die noch umfangreicheren Betreuungszeiten für Schichtdienstler werden durch diese Betreuungsform problemlos abgedeckt. Hinzu kommen die Zeiten für Vor-/ Nachbereitung von Bastel-/Bildungsangeboten, Elterngespräche, Akquise, Verwaltungstätigkeiten usw., die im Gesetz mit einem Zuschlag von 12 Minuten täglich berücksichtigt werden.

Eine Erhebung im Kreis Herzogtum Lauenburg ergab eine durchschnittliche Öffnungszeit der Kindertagespflegestellen von 38 Stunden/Woche. Damit hat der soziale Dienstleister im Herzogtum im Durchschnitt eine Wochenarbeitszeit von 39 Stunden.



Die Vergütung einer Kindertagespflegeperson orientiert sich in der Neuregelung an der Vergütung des pädagogischen Personals in Kindertageseinrichtungen. Der zwischen S2 und S3 gemittelte Stundenlohn einer Kita-Angestellten wird von maximal 5 anwesenden Kinder auf 4,69 reduziert. Hierdurch wird eine Auslastungsquote von 93,73% berücksichtigt, wie sie allen Bereichen der Kalkulation des Reform-Gesetzes für Schleswig-Holstein angewandt werden.

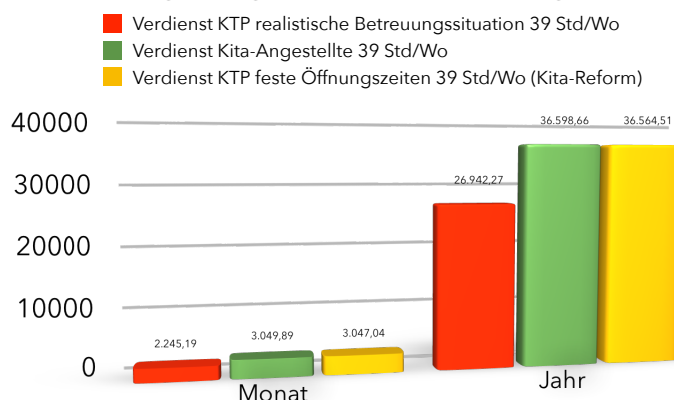
Die angewendete Kalkulationsgrundlage der Münder Expertise aus 2017, die vom Deutschen Verein für öffentliche und private Fürsorge e.V. für die Landeshauptstadt Dresden in Auftrag gegeben wurde und deren Berechnungen für die Gesetzgebung in Schleswig-Holstein übertragen wurden, beziehen sich auf die örtlichen Gegebenheiten der Auftrag gebenden Stadt. In Dresden werden die Plätze in der Kindertagespflege zu festen Öffnungszeiten in Vollzeit vergeben.



Feste Öffnungszeiten für die Erzielung gleichmäßiger Auslastungen, wie sie eine Kita oder die Dresdener Kindertagespflege vorsieht, werden in Schleswig-Holstein unterbunden. Die Neuregelung bietet den Eltern der Kinder zwischen 1. und 3. Geburtstag zwar eine Buchung der Betreuungszeiten nach Bedürfnissen, entsprechend dem Wunsch der Eltern, in vielen Kreisen greift der Fachdienst aber ab 25 Std/Woche negativ ein. Hier sind von den Eltern Arbeits- und Wegezeit vorzulegen. In der Praxis wird den Eltern damit nicht einmal der Einkauf, Arzttermin oder Friseurbesuch ermöglicht. Diese Reglementierungen der Fachdienste finden in der U3-Kita keine Anwendung, da hier pauschale Öffnungszeiten zu buchen sind. Eine Gleichstellung zwischen Kindertagespflege und Kita ist nicht erkennbar.

Eine Betreuung von 5 gleichzeitig anwesenden Kindern, bei denen alle Eltern identische Bring- und Abholzeiten haben, um somit die angekommene Vollaustattung herzustellen, ist nahezu ausgeschlossen. Es ist nicht nachvollziehbar warum die Landesregierung Schleswig-Holstein die für Dresden kalkulierte Vollzeitbetreuung-Leerstands-Quote von 4,69 Kindern in allen Berechnungen angewandt hat. Es sollten die tatsächlichen regionalen Gegebenheiten berücksichtigt werden, die Einfluss auf die Auslastungsquote nehmen, nicht nur der Leerstand durch Kündigungen, wie Umzug oder Kita-Abwerbung oder der Leerstand durch die in den Monaten August bis Oktober neu einzugewöhnenden Kinder, sondern insbesondere auch der Leerstand durch flexible Betreuungsstunden am Tag herangezogen werden. Das Dresdener Kalkulationsmodell ist auf den Norden Deutschlands nicht übertragbar! Während in Dresden ein TVöD SuE Tarif von S2 bis S4 (höhere Anerkennungsstufe: TVöD SuE Tarif S8a), je nach Berufsjahren, zu Grunde gelegt wird, ist das in Schleswig-Holstein tariflich veranschlagte Jahresbruttoentgelt in Höhe von 36.598,66 €/Jahr (Ø TVöD SuE S2 und S3) für eine geleistete 39 Std/Arbeitswoche bei Weitem nicht zu erzielen.

Vergütung ab 1.8.2020 im Vergleich



Berechnung Vergütung: alle 5 Betreuungsplätze belegt

- KTP derzeitige Betreuungssituation/durchschnittliche Auslastung:
28 Förderstunden / 5 Tage * 5 Kinder * 203,43 max Arbeitstage pA
* 4,73 € = 26.942,27 € pA / 12 Monate = 2.245,19 €/Monat
- Kita-Angestellte S2,5 inkl. jährlicher Sonderzahlung:
TVöD 2020 S2 Stufe 5 = 34.138,22 €/Jahr
TVöD 2020 S3 Stufe 5 = 39.059,09 €/Jahr
Durchschnittswert 36.598,66 € pA / 12 Monate = 3.049,89 €/Monat
- KTP MSQKM-Kalkulation bei Vollaustattung:
feste Öffnungszeiten von 38 Std + 1 Std./Wo für Vorbereitungs-/
Verwaltungstätigkeiten = 39 Arbeitszeitstunden:
38 Förderstd / 5 Tage * 5 Kinder * 203,43 max. Arbeitstage * 4,73 €
= 36.564,51 € pA / 12 Monate = 3.047,04 €/Monat

Eine monatliche Entlohnung laut Beispiel-Wochenplan (Grafik) einer Kindertagespflegestelle in Höhe von 2.245,19 € monatlich für eine selbstständige Vollzeit-Tätigkeit mit allen Risiken wie weiterer Leerstand, unbezahlte Krankheitstage (über 15 kalkulierte hinaus), Corona bedingte Schließungen ohne Entgeltfortzahlung, usw. ist nicht angemessen und eine Rücklagenbildung für diese Risiken ist bei diesem Mindeststandard ausgeschlossen. Des Weiteren wird auf das Urteil OVG M-V 1 LB 70/18 (S15 Abs4) verwiesen.

In der Statistik wurde der Basisanerkennungsbetrag, der in Schleswig-Holstein überwiegend zum Tragen kommt, aktiviert. Die Qualitätssicherung in Kindertagespflege ist derzeit nicht geklärt, da die Bildungsvoraussetzungen erst geschaffen werden müssen und somit vielerorts für Kindertagespflegepersonen ein Erreichen der zweiten Anerkennungsstufe und damit die Erhöhung der Vergütung um 0,25€/Kind/Std erst in ferner Zukunft möglich ist. Neu hinzugewonnene Kindertagespflegepersonen erhalten durch die derzeit geltenden Qualifikationen automatisch die höhere Anerkennungsstufe und sollten nicht denjenigen gegenüber bevorzugt vergütet werden, die diesen Beruf bereits viele Jahre ausüben. Die Zugangsvoraussetzungen für die höhere Vergütungsstufe sind daher nicht als angemessen anzusehen.



Ebenso das Verhältnis der Kind bezogenen Sachaufwandsleistungen für z.B. Bildungs-/Bastel-/ und Spielmaterial, Inventar, Nebenkosten, Krippenwagen, Renovierungen sowie Reparaturen und Versicherungen. Die Kita bekommt die Aufwendungen der Außenanlagen erstattet, in der Kindertagespflege werden sie auf Sicherheit geprüft, werden aber nicht erstattet. Bis zum 31.07.2020 haben die Landkreise und Kreisfreien Städte für die Kind bezogenen Sachkosten bis zu 1,80 €/Std. ganzjährig und unabhängig von Ausfalltagen erstattet. Wobei Kiel, Schleswig-Flensburg und Neumünster beispielhaft die Spitze gebildet haben. Wird der im Gesetz angegebene Wert von 1,10 €/Std um die 50 im Stundensatz einkalkulierten Ausfalltage reduziert, davon ist in der Praxis auszugehen, und an diesen Ausfalltagen keine Auszahlung der laufenden Geldleistung erfolgt, ergibt sich ein Mindeststandard von 0,88 €/Std und Kind. Nun stehen 0,88 €/Std den vorherigen 1,80 €/Std gegenüber, die bis zum 31.12.2020 durch die Gebietskörperschaften zu kompensieren wären. Da diese 0,88 €/Std ebenso an die wöchentliche Betreuungsstundenzahl gekoppelt ist, können durch die eklatante Reduzierung des Sachkostenanteils die Kosten in einer Kindertagespflegestelle nicht mehr gedeckt werden. Mangelwirtschaft geht zu Lasten der Qualität in der Betreuung für die frühkindliche Bildung und reduziert die Entlohnung. Es sollte hier kein Rückschritt gemacht werden! Viele der entstehenden Sachkosten sind nicht von der Stundenzahl abhängig sondern entstehen pauschal und unabhängig von dem Betreuungsumfang des Tages. Die Kosten für Ausstattung/Instandhaltung, Miete, Strom, Heizung, Wasser, Müll, Versicherung, usw ändern sich nicht oder nur unwesentlich, ob ein Kind 4, 6 oder 8 Stunden am Tag anwesend ist. Diese Problematik hat auch die Auftrag gebende Stadt der Mündler Expertise Dresden erkannt und zahlt die Sachkosten pauschal pro Monat/Kind. Weiterhin zweifelt der Landesverband Kindertagespflege e.V. die in der Mündler Expertise angegeben und auf Schleswig-Holstein übertragenen Werte für die Sachkostenkalkulation an. Die Nachweise durch die Kindertagespflegepersonen spiegeln einen deutlich höheren Wert wieder. Diese Fehlkalkulation wurde bereits durch die Stellungnahmen von RA Dr. Sträßer und im Weiteren durch den Bundesverband Kindertagespflege e.V. während des Gesetzgebungsverfahrens unterstrichen (Umdruck 19/3042 und 19/3043). Im Urteil OVG M-V 1 LB 70/18 (S14 Abs2) heisst es: „nachvollziehbare Erhebung zu der Frage vornehmen, in welcher Höhe den Tagespflegepersonen tatsächlich Sachkosten entstehen und diese normativ hinsichtlich ihrer Angemessenheit bewerten“. Entgegen der jetzigen Festlegung ohne nachvollziehbare Bewertung könnte der im Rundschreiben des BMF vom 11.11.2016 angegebene Betrag von 300,00 €/Kind/Monat für eine Sachkostenerstattung als angemessen angesehen werden.

Bislang vereinbarten die in Schleswig-Holstein überwiegend freiberuflich tätigen Kindertagespflegepersonen ihre Stundenvergütung und weitere Rahmenbedingungen in ihren privatautonomen Betreuungsverträgen mit den Eltern. In der Regel 5,00 € - 7,00 € je Betreuungsstunde inkl. Sachaufwand bei 6 Wochen Fortzahlung im Urlaub- und bis zu 4 Wochen im Krankheitsfall im Jahr sowie ggf. Früh-/ Spät- oder Wochenendzuschläge. Mit dieser Regelung konnten die schlecht bezahlten Randzeiten kompensiert werden und durch Neuregelung wird die Vergütung, die bislang schon im unteren Bereich lag, noch einmal drastisch reduziert.

An dem Unmut der Kindertagespflegepersonen im gesamten Bundesland ist zu erkennen, dass es sich hier nicht um ein regionales Problem im Herzogtum Lauenburg handelt. Einige Landkreise und kreisfreien Städte haben bereits reagiert und durch regionale, bis zum Ende des Jahres befristete Vereinbarungen versucht, die Kindertagespflegepersonen aufzufangen. Hier wurde überwiegend die Verwaltungskosten reduzierende Variante in Form von durchgezählten Urlaubstagen gewählt. Allerdings sehen sich leider nicht alle Kreise in dieser Verantwortung.



Vergütung Kindertagespflege in Schleswig-Holstein

ab 01.08.2020 je Betreuungsstunde/Kind

Anerkennungsbetrag

Brutto-Entlohnung der Kindertagespflegeperson

Entlohnung nach MSQKM 3,80 €/Betreuungsstunde (4,73 €/Std. abzgl. 50 kalkulierte Abwesenheitstage (Urlaub/Krankheit/Fortbildung)) zzgl. der regionalen Vereinbarungen zur Anhebung der im Gesetz angegebenen Mindestvergütungssätze

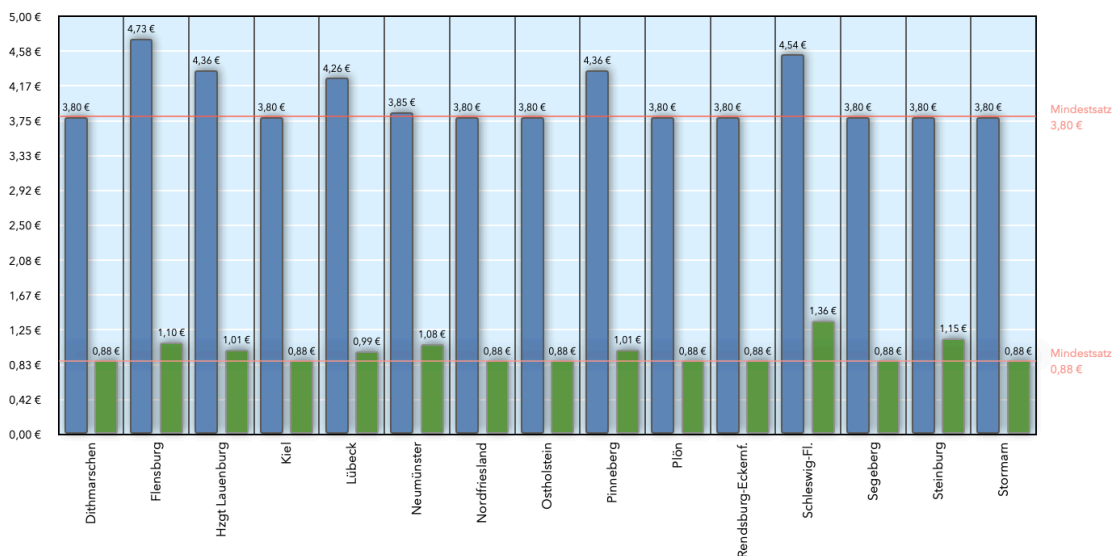
Sachaufwandserstattung

Bildungs-/Spiel-/Bastelmaterial, Inventar, Nebenkosten

Sachkosten nach MSQKM 0,88 €/Betreuungsstunde (1,10 €/Std. abzgl. 50 kalkulierte Abwesenheitstage) zzgl. der regionalen Vereinbarungen zur Anhebung der im Gesetz angegebenen Mindestvergütungssätze

regionale Vereinbarungen:

Flensburg: 30 durchgezählte Urlaubs- und 20 Krankheitstage
 Hzgt Lauenburg: 30 durchgezählte Urlaubstage
 Lübeck: 25 durchgezählte Urlaubstage sowie Mietkostenzuschuss
 Neumünster: 3 durchgezählte Fortbildungstage sowie Sachkostenerhöhung auf 1,33 €
 Pinneberg: 30 durchgezählte Urlaubstage
 Schleswig-Fl.: 20 durchgezählte Urlaubs- und 20 Krankheitstage sowie Sachkostenerhöhung auf 1,42 €
 Steinburg: Sachkostenerhöhung auf 1,15 € sowie ganzjährig durchgezählte Sachkosten



Der Landesverband Kindertagespflege Schleswig-Holstein e.V. sieht hier eiligen Nachbesserungsbedarf der Mindeststandards im Kita-Reform-Gesetz um ein angemessenes Vergütungsniveau zu erreichen. Die Vergütungskalkulation von einem Bundesland auf ein anderes zu übertragen wäre nur tragbar, wenn die Bedingungen gleich wären - dieses sind sie aber nicht, hier wurden Äpfel mit Birnen verglichen. Es bleibt also nur die Anpassung der regionalen Auslastung über die Möglichkeit der pauschalen Öffnungszeiten oder aber die Erhöhung der Mindestsätze, damit die regionalen Auslastungen nicht unberücksichtigt bleiben.

An dieser Stelle sollte es nicht unerwähnt bleiben, dass die Kalkulationsgrundlage veraltet ist und unverändert übernommen wurde. Die Berechnungen entsprechen damit nicht mehr den heutigen Gegebenheiten: der Reformationstag ist seit 2018 in Schleswig-Holstein ein gesetzlicher Feiertag und somit in den Kalkulationen der Arbeitstage zu berücksichtigen. In der derzeitigen Festlegung der Mindeststandards bleibt der Reformationstag für die Kindertagespflegepersonen unvergütet. Zusätzlich hat in der Berechnung des kalkulatorischen Stundenlohns die Jahressonderzahlung (13. Gehalt) der TVöD-Kita-Angestellten keine Berücksichtigung gefunden. Weiterhin ist es nicht nachvollziehbar, dass die/der Kita-Angestellten nach TVöD am 24. Dezember und 31. Dezember unter Fortzahlung des Entgelts von der Arbeit freigestellt sind, hingegen für die Kindertagespflege diese Tage an die örtlichen Träger der Jugendhilfe abgetreten wurden. Eine synchrone Regelung für eine kreisübergreifend einheitliche Vergütung in Schleswig-Holstein wird damit ausgeschlossen.

In der Corona-Krisen-Prävention hat sich die Kindertagespflege als besonders notwendig heraus kristallisiert. An dieser Stelle sollte darüber nachgedacht werden, diesen wichtigen Betreuungspartner Kindertagespflege nicht zu verlieren.